

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 29. Januar 1954 |

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
26.1. 54	Preisverordnung Nr. 341. — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	101
26.1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 341. — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	101
6.1. 54	Achte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks. — 8. HdwStDB —	103

Preisverordnung Nr. 341.

— Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — Vom 26. Januar 1954

Die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBI. S. 1117) macht eine Umstellung der für die volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues verbindlichen Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung erforderlich.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau haben zum Zwecke der Preisbildung nach den Vorschriften des Rechnungswesens gemäß den Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie — (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 25) zu kalkulieren.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse der Warengattung 27 56, der Warenzweige 27 7 und 28 7 und der Warengruppen 29 bis 39 des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes, 3. Auflage (Juni 1952) hersteilen, haben zur Ermittlung der Preise für diese Erzeugnisse die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind Betriebe, die nicht verpflichtet sind, die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie anzuwenden.

§ 2

(1) Die Betriebe haben unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse Anträge zur Bewilligung von Festpreisen den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten vorzulegen.

(2) Betriebe, die die Preise für bestimmte Erzeugnisse bzw. Leistungen auf Grund bewilligter Kalkulationsschemata in eigener Verantwortung bilden dürfen, haben die Bestimmungen des § 1 anzuwenden.

§ 3

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Festpreise bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

(2) Preisangaben in laufenden Verträgen werden von den Bestimmungen der Verordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Maschinenbau mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen.

(2) Ergänzende Kalkulationsanweisungen für Spezialgebiete erlassen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung die Ministerien und Staatssekretariate im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Verordnung werden mit ihrem Inkrafttreten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Preisanordnung Nr. 42 über die Abrechnung von Aufträgen über Einzelherstellung von Ausrüstungen (PrVOBl. 1948 S. 134) aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1954

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 341.

— Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 26. Januar 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBI. S. 101) wird für das Planjahr 1954 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken ist das Kalkulationsschema des